

– Beglaubigte Abschrift –



# **Amtsgericht Wolfenbüttel**

**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**502 Cs 800 Js 11736/24 (417/24)**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dirk Schmitz, Schleddestraße 12, 58644 Iserlohn

Verteidiger:

Rechtsanwalt Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Wolfenbüttel – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2025,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Kuhlmann  
als Strafrichter

Staatsanwalt Karagöz

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dirk Schmitz  
als Verteidiger

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### **für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

### **Gründe:**

I.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt worden, er habe am 26.03.2023 in Wolfenbüttel über den Twitter-Account mit dem Anzeigenamen „[REDACTED] [REDACTED]“ in Bezug auf die Bundestagsabgeordnete Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann öffentlich einsehbar den nachfolgenden Inhalt:

„@BR24 Eine kranke Psychopathin“ verbreitet.

Durch das Verbreiten dieses Kommentars habe er die Geschädigte in ihrer Ehre herabgesetzt, was er zumindest billigend in Kauf genommen habe.

Von diesem Vorwurf ist der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freigesprochen worden.

II.

Der Bayerische Rundfunk hatte am 26. März 2023 auf seinem X (früher Twitter) -Account über die Fernsehsendung „Sonntagsstammtisch“ im Bayerischen Fernsehen, an der die FDP-Politikerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann teilgenommen hatte, diese wie folgt zitiert:

„Einen Waffenstillstand wird Putin dazu nutzen, seine Armee wieder auf Vordermann zu bringen. Und dann wird er sich mit Moldawien auseinandersetzen, mit Georgien und dann mit dem Baltikum“. Der Angeklagte setzte hierunter ebenfalls noch am 26. März 2023 den folgenden Kommentar:

„Eine kranke Psychopathin“.

III.

Der verwendete Kommentar stellt im konkreten Kontext keine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar, weil die Äußerung noch von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes abgedeckt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes fallen auch polemische und verletzende Formulierungen unter den Schutzbereich des Grundrechts, wenn es sich nicht um eine reine sogenannte Schmähkritik handelt und die Äußerungen „durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und deshalb als Werturteile anzusehen sind“ (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 7, 198 [Bl. 110], zuletzt Band 90, S. 241 [Bl. 247]).

Bei der Äußerung handelte es sich zunächst nicht um eine Schmähkritik. Bei dieser ist eine Anknüpfung an eine Auseinandersetzung der Sache nicht mehr zu erkennen, sondern es steht allein die Diffamierung der Person im Vordergrund. Der Angeklagte hat es hier aber eben nicht ohne jeden Sachbezug allein darauf angelegt, die Politikerin herabzuwürdigen, sondern auf

eine konkrete Äußerung der Politikerin in einer zu dem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit außerordentlich kontrovers diskutierten Frage seinen Kommentar abgegeben. Der Kommentar bezieht sich danach nach seinem objektiven Erklärungsinhalt deutlich auf die Auffassungen, die die Politikerin vertritt und nicht auf die Person ohne jeden Bezug zu einer entsprechenden Auseinandersetzung.

Aufgrund dieses Bezuges zur vorhandenen politischen Auseinandersetzung, die von der angesprochenen Politikerin auch ebenfalls mit sehr deutlichen, zum Teil polemischen Begriffen („autistische Züge“) geführt wird, lässt die Äußerung auch als deutlich durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet erscheinen. In einem solchen Fall liegt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Werturteil vor, das in den Schutzbereich des Artikels 5 GG fällt und eine Verurteilung wegen Beleidigung deshalb ausschließt.

Soweit der Angeklagte in der Hauptverhandlung den vorbereiteten Schriftsätzen im Nachhinein darauf abgehoben hat, er habe tatsächlich laienmäßig eine Art ärztliche Diagnose zum Krankheitsbild des Psychopathen abgeben wollen, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung, weil es allein auf den Erklärungsinhalt zum Zeitpunkt der Abgabe und den daraus erkennbaren subjektiven Vorstellungen des Verfassers ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Kuhlmann  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Wolfenbüttel, 25.07.2025

■ Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle